



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 56/2025
vom 3. April 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8187
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfragen in Bezug auf Artikel 107 des flämischen Dekrets vom 18. Mai 2018 « über den flämischen Sozialschutz », gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfragen und Verfahren

In seinem Entscheid Nr. 258.931 vom 26. Februar 2024, dessen Ausfertigung am 6. März 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende Vorabentscheidungsfragen gestellt:

« Verstößt Artikel 107 des Dekrets vom 18. Mai 2018 ‘ über den flämischen Sozialschutz ’ gegen Artikel 23 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Flämische Regierung dazu ermächtigt, den Betrag der Beihilfen für Mobilitätshilfsmittel zu bestimmen und die Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Beihilfe für ein Mobilitätshilfsmittel gewährt werden kann, festzulegen, wobei der Betrag dieser Beihilfen für die Mietverträge in Bezug auf Mobilitätshilfsmittel gilt, die vor dem 1. Januar 2019 gemäß Artikel 28 § 8 der Anlage zum königlichen Erlass vom 14. September 1984 ‘ zur Festlegung des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ’ abgeschlossen wurden? ».

« Verstößt Artikel 107 des Dekrets vom 18. Mai 2018 ‘ über den flämischen Sozialschutz ’ gegen Artikel 23 der Verfassung, insofern diese Bestimmung die Flämische Regierung dazu ermächtigt, den Betrag der Beihilfen für Mobilitätshilfsmittel zu bestimmen und die

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Beihilfe für ein Mobilitätshilfsmittel gewährt werden kann, festzulegen, dahin ausgelegt, dass es der Flämischen Regierung obliegt, den Minister damit zu beauftragen, den Umfang dieser Beihilfen zu bestimmen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfragen beziehen sich auf Artikel 107 des flämischen Dekrets vom 18. Mai 2018 « über den flämischen Sozialschutz » (nachstehend: Dekret vom 18. Mai 2018), der die Beihilfe für Mobilitätshilfsmittel betrifft.

B.2. Mit dem Dekret vom 18. Mai 2018 soll eine flämische soziale Sicherheit aufgebaut werden, die die föderale soziale Sicherheit ergänzt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1474/1, S. 3). Es handelt sich dabei um eine Volksversicherung, wobei die Ansprüche an die Zahlung einer jährlichen Prämie gekoppelt werden (Artikel 5 des Dekrets vom 18. Mai 2018). Diese Volksversicherung besteht aus mehreren Pfeilern, darunter die Mobilitätshilfsmittel (Artikel 4 des Dekrets vom 18. Mai 2018).

Laut Artikel 2 Absatz 1 Nr. 20 des Dekrets vom 18. Mai 2018 sind die Mobilitätshilfsmittel « die Hilfsmittel zur Unterstützung der Bewegungsfunktion, d.h. Rollstühle, Gehhilfen, orthopädische Dreiräder, Stehsysteme, Sitzkissen zur Verhinderung von Druckgeschwüren, modular anpassbare Systeme zur Unterstützung der Sitzhaltung sowie Gestelle und deren Anpassungen. Ein Rollstuhl, eine Gehhilfe oder ein orthopädisches Dreirad sind Geräte, die besonders dafür ausgelegt sind, Personen zu helfen, sich im Hause und außer Hause fortzubewegen ». Laut Artikel 2 Absatz 2 des Dekrets vom 18. Mai 2018 kann die Flämische Regierung diese Definition von Mobilitätshilfsmittel « um andere Hilfsmittel erweitern, die die Unterstützung der Bewegungsfunktion zum Zweck haben ».

Titel 4 von Teil 2 des Dekrets vom 18. Mai 2018 betrifft die « Beihilfe für Mobilitätshilfsmittel » und umfasst die Artikel 105 bis 135. Laut Artikel 105 § 1 des Dekrets vom 18. Mai 2018 « [besteht die] Finanzierung von Mobilitätshilfsmitteln im Rahmen des flämischen Sozialschutzes [...] in der Gewährung einer Beihilfe durch die Pflegekasse

zugunsten des Benutzers [...], die durch Ziehungsrechte ausgezahlt wird ». Ein Ziehungsrecht ist « das Recht auf ein individuelles Budget mittels unmittelbarer Zahlung durch die Pflegekasse an die anerkannte Pflegeeinrichtung oder den anerkannten Lieferer von Mobilitätshilfsmitteln, die bzw. der dem Benutzer Pflegeleistungen anbietet » (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 32 des Dekrets vom 18. Mai 2018). Der Benutzer, d.h. die Person, die den flämischen Sozialschutz in Anspruch nimmt, hat also kein Anrecht auf eine frei verwendbare Entschädigung, sondern auf die unmittelbare Zahlung einer Beihilfe durch die Pflegekasse an den betreffenden Lieferer von Mobilitätshilfsmitteln (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2017-2018, Nr. 1474/1, SS. 36 und 88). Diese Finanzierung von Mobilitätshilfsmitteln geschieht in der Form von Beihilfen im Rahmen des Ankaufs von Mobilitätshilfsmitteln einerseits und von Beihilfen in der Form von periodischen Mietpauschalen andererseits (Artikel 106 Absatz 1 des Dekrets vom 18. Mai 2018).

Der in Rede stehende Artikel 107 des Dekrets vom 18. Mai 2018 ermächtigt die Flämische Regierung dazu, den Betrag der Beihilfen für Mobilitätshilfsmittel zu bestimmen und die Bedingungen festzulegen, die zu erfüllen sind, damit eine Beihilfe für ein Mobilitätshilfsmittel gewährt werden kann. Diese Bestimmung lautet:

« Le Gouvernement flamand fixe le montant des interventions pour les aides à la mobilité et arrête les conditions auxquelles il doit être satisfait pour qu'une intervention pour une aide à la mobilité puisse être octroyée. Dans ce cadre, le Gouvernement flamand définit entre autres :

- 1° l'utilisation prévue des aides à la mobilité;
- 2° les spécifications fonctionnelles des aides à la mobilité;
- 3° les critères de renouvellement pour les différentes aides à la mobilité;
- 4° les critères de paiement pour l'aide à la mobilité, pour la mise à l'essai de l'aide à la mobilité et les ajustements à l'aide à la mobilité;
- 5° les cumuls possibles d'aides à la mobilité;
- 6° les critères de paiement pour l'entretien et la réparation ».

B.3.1. Die beiden Vorabentscheidungsfragen zielen darauf ab, vom Gerichtshof zu vernehmen, ob der in Rede stehende Artikel 107 des Dekrets vom 18. Mai 2018 gegen Artikel 23 der Verfassung verstößt, « insofern diese Bestimmung die Flämische Regierung dazu ermächtigt, den Betrag der Beihilfen für Mobilitätshilfsmittel zu bestimmen und die

Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Beihilfe für ein Mobilitätshilfsmittel gewährt werden kann, festzulegen ».

In der ersten Vorabentscheidungsfrage verweist das vorlegende Rechtsprechungsorgan außerdem darauf, dass « der Betrag dieser Beihilfen für die Mietverträge in Bezug auf Mobilitätshilfsmittel gilt, die vor dem 1. Januar 2019 gemäß Artikel 28 § 8 der Anlage zum königlichen Erlass vom 14. September 1984 ‘ zur Festlegung des Verzeichnisses der Gesundheitsleistungen für die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung ’ abgeschlossen wurden ». In der zweiten Vorabentscheidungsfrage legt das vorlegende Rechtsprechungsorgan dem Gerichtshof die in Rede stehende Bestimmung in der Auslegung vor, wonach « es der Flämischen Regierung obliegt, den Minister damit zu beauftragen, den Umfang dieser Beihilfen zu bestimmen ».

B.3.2. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof die beiden Vorabentscheidungsfragen gemeinsam.

B.4. Artikel 23 Absätze 2 und 3 Nr. 3 der Verfassung verpflichtet den zuständigen Gesetzgeber dazu, das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten und die Bedingungen für die Ausübung dieses Rechts zu bestimmen.

Diese Verfassungsbestimmung verbietet es diesem Gesetzgeber jedoch nicht, der ausführenden Gewalt Ermächtigungen zu erteilen, sofern sie die Ausführung von Maßnahmen betreffen, deren Gegenstand der Gesetzgeber festgelegt hat.

Diese Verfassungsbestimmung verpflichtet den Gesetzgeber nicht dazu, alle wesentlichen Elemente des Rechts auf soziale Sicherheit zu regeln, und sie verbietet es ihm nicht, die ausführende Gewalt zu ermächtigen, diese zu regeln.

B.5.1. Das Dekret vom 18. Mai 2018 sieht die Finanzierung von Mobilitätshilfsmitteln im Rahmen des flämischen Sozialschutzes vor. Diese Finanzierung beinhaltet, dass die Pflegekasse dem Benutzer eine Beihilfe gewährt, die unmittelbar an den betreffenden Lieferer von Mobilitätshilfsmitteln gezahlt wird und die Form von Beihilfen im Rahmen des Ankaufs von Mobilitätshilfsmitteln einerseits und Beihilfen in der Form von periodischen Mietpauschalen andererseits annimmt.

Der Dekretgeber hat in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 20 des Dekrets vom 18. Mai 2018 bestimmt, welche Mobilitätshilfsmittel in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen, wobei die Flämische Regierung die Definition von Mobilitätshilfsmittel um andere Hilfsmittel erweitern kann, die die Unterstützung der Bewegungsfunktion zum Zweck haben. Ferner wird in Artikel 119 des Dekrets vom 18. Mai 2018 bestimmt, wer ein Anrecht auf Beihilfe für Mobilitätshilfsmittel hat, und zwar « jeder Benutzer mit eingeschränkter Mobilität infolge einer körperlichen, geistigen, kognitiven oder psychologischen Störung ».

Der In Rede stehende Artikel 107 ermächtigt die Flämische Regierung dazu, den Betrag der Beihilfen für Mobilitätshilfsmittel zu bestimmen und die Bedingungen festzulegen, die zu erfüllen sind, damit eine Beihilfe für ein Mobilitätshilfsmittel gewährt werden kann. Der Dekretgeber hat dabei verdeutlicht, welche Elemente von der Flämischen Regierung zu bestimmen sind, u.a. (1) der Verwendungszweck der Mobilitätshilfsmittel, (2) die funktionalen Merkmale der Mobilitätshilfsmittel, (3) die Erneuerungskriterien für die verschiedenen Mobilitätshilfsmittel, (4) die Entschädigungskriterien für das Mobilitätshilfsmittel, das Ausprobieren des Mobilitätshilfsmittels und die Anpassungen des Mobilitätshilfsmittels, (5) die möglichen Kumulierungen von Mobilitätshilfsmitteln und (6) die Entschädigungskriterien für Reparatur und Wartung.

B.5.2. Somit wird durch das Dekret vom 18. Mai 2018 der Gegenstand der Maßnahmen, die von der Flämischen Regierung ausgeführt werden müssen, klar bestimmt.

B.5.3. Außerdem konnte der Dekretgeber die Flämische Regierung durch eine solche Vollmachtserteilung nicht ermächtigen, Bestimmungen anzunehmen, die zu einem Verstoß gegen das Grundrecht auf soziale Sicherheit führen würden. Es obliegt dem zuständigen Richter, zu prüfen, ob die Flämische Regierung auf gesetzmäßige Weise von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht hat oder nicht.

B.5.4. Insofern die Vorabentscheidungsfragen sich im Übrigen auf die unmittelbare Anwendung des von der Flämischen Regierung festgesetzten Betrags auf laufende Mietverträge für Mobilitätshilfsmittel sowie auf eine von der Flämischen Regierung vorgenommenen Beauftragung des Ministers, den Umfang dieser Beihilfen zu bestimmen, beziehen, betreffen

sie die Ausführung der fraglichen Bestimmungen, die nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fällt.

B.6. Angesichts des Vorstehenden ist Artikel 107 des Dekrets vom 18. Mai 2018 vereinbar mit Artikel 23 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 107 des flämischen Dekrets vom 18. Mai 2018 « über den flämischen Sozialschutz » verstößt nicht gegen Artikel 23 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 3. April 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Frank Meersschaut

(gez.) Luc Lavrysen